

Gemeinnütziger Verein

# *Frederic – Hilfe für Peru e.V.*

Hilfe um zu lernen besser zu leben - Ayuda para aprender a vivir mejor



## Satzung des Vereins

### § 1 Name

Der Verein führt den Namen *Frederic-Hilfe für Peru*.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

### § 2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Sitz des Vereins ist 97720 Nüdlingen - Kreis Bad Kissingen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck des Vereins

Förderung der Entwicklungshilfe und der Jugend- und Altenhilfe in Peru.

### § 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, so insbesondere die Förderung des Völkerverständigungsgedankens und der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Nrn. 13 und 15 AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten haben sie nur Anspruch auf Ersatz für tatsächliche Aufwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den in § 3 genannten Zielen bekennt. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Lehnt dieser die Aufnahme ab, kann der Bewerber / die Bewerberin einen Antrag an die Mitgliederversammlung richten, die dann endgültig entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschließung. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt zum Ende des laufenden Jahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklären. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder auch nach zweimaliger Mahnung nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diese Entscheidung die Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussfassungsorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Jahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein verhindertes Mitglied kann seine Stimme durch eine schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Jedes anwesende Mitglied darf nur ein abwesendes Mitglied vertreten. Über sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Beschlüsse müssen vom 1. Vorsitzenden unterschrieben werden.  
Auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Festlegung der Mitgliederbeiträge,
  - d) die Bestellung der Kassenprüfer,
  - e) die Entscheidung der Schwerpunkte der Informationsarbeit und möglicher Aktionen,
  - f) die Beschlussfassung über zu unterstützende Projekte und Personen sowie die Verteilung der Mittel,
  - g) die Abstimmung über weitere, zur Entscheidung vorgelegte, Vereinsangelegenheiten.
  - h) die Änderung der Vereinssatzung,
  - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem/der 1. Vorsitzenden, - dem/der 2. Vorsitzenden, - dem/der Koordinator/-in,
  - dem/der Schriftführer/-in, - dem/der Kassier/-in.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem / der 1. Vorsitzenden und dem / der 2. Vorsitzenden. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.
2. Die in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB obliegt die Leitung des Vereins **Frederic-Hilfe für Peru**. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## § 8 Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins „**Frederic-Hilfe für Peru**“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den “Eine-Welt-Verein“ Bad Kissingen der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.